



Raphaelswerk e.V.

ÖSTERREICH: Informationen für Geflüchtete, die nach Österreich rücküberstellt werden

Stand: 2/2021

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Herausgeber:
Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: +49 40 248442-0
Telefax: +49 40 248442-39
E-Mail: kontakt@raphaelswerk.de
Internet: www.raphaelswerk.de

Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken:
<https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge>

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

Inhalt

Verfahren nach Wiedereinreise nach Österreich – Was ist als erstes zu tun?	3
Aufenthaltsrechtlicher Status in Österreich	4
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	4
Zuständige Behörden	6
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Österreich?	6
Welche Rechte haben Asylsuchende in Österreich?	7
Rückkehr ins Herkunftsland	7
Ausweisdokument für Asylsuchende	7
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	7
Grundversorgung für Asylsuchende	8
Zugang zur Gesundheitsversorgung	9
Zugang zu Wohnraum	9
Zugang zum Arbeitsmarkt	10
Zugang zu Sozialleistungen	10
Zugang zu Bildungseinrichtungen	11
Zugang zu Sprachkursen	11
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)	12
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	13
Infomaterial zu Österreich für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen	13
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort	13
Quellen	19

Verfahren nach Wiedereinreise nach Österreich – Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Österreich ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Österreich begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

1) Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Österreich gestellt.

Asylsuchende stellen ihren Asylantrag nach dem unten beschriebenen Verfahren.

2) Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Österreich gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Österreich ausgereist.

a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Österreich. Die Ausstellung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels muss beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) beantragt werden.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Verfahren, die vor der Ausreise aus Österreich begonnen wurden, können innerhalb von zwei Jahren wieder aufgenommen werden. Rücküberstellte müssen die Wiederaufnahme des Verfahrens beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) oder dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) beantragen.

Wurde das Verfahren aufgrund der Abwesenheit vor mehr als zwei Jahren geschlossen, muss ein Folgeantrag gestellt werden.

Wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die im Erstverfahren nicht vorgebracht wurden, kann ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt werden.

c) Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Der Antrag wird nach der Rückkehr nach Österreich erneut geprüft. Können keine neuen Gründe vorgebracht werden, wird der Antrag zurückgewiesen, und der/die Geflüchtete muss Österreich verlassen. Eine Abschiebung kann jederzeit erfolgen. Bei Fluchtgefahr kann die Person in Abschiebehaft genommen werden.

Ein neues Asylverfahren kann nur begonnen werden, wenn neue Umstände vorliegen. In dem Fall kann ein Folgeantrag gestellt werden.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Österreich

internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus:
Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt (Karte für Asylberechtigte, sogenannte „blaue Karte“), die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Wenn sich die Bedingungen im Herkunftsland nicht wesentlich geändert haben, wird danach ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erteilt. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug unter bestimmten Voraussetzungen.
- subsidiärer Schutz:
Es wird eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr erteilt (Karte für subsidiär Schutzberechtigte, sogenannte „graue Karte“). Sie kann um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug nach einer Wartezeit von drei Jahren und unter bestimmten Voraussetzungen.

nationaler Schutz:

- humanitäre Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen:
Diese Aufenthaltstitel werden beispielsweise aus Gründen familiärer Art erteilt. Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr erteilt („Aufenthaltsberechtigungskarte“, „Aufenthaltsberechtigungskarte plus“ oder „Aufenthaltsberechtigungskarte besonderer Schutz“).

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Schutzsuchende können bei jeder Polizeidienststelle ihren Asylantrag stellen. Nach der Registrierung erfolgt meist innerhalb weniger Tage eine erste Befragung zu Identität und Reiseweg. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wird informiert und trifft daraufhin eine erste Prognoseentscheidung. Asylsuchenden wird eine Verfahrenskarte (sogenannte „grüne Karte“) ausgestellt. Diese dient als Identitätsnachweis gegenüber dem BFA.

Danach beginnt das Asylverfahren. Der erste Teil des Verfahrens ist das Zulassungsverfahren: es wird geklärt, ob Österreich für das Asylverfahren zuständig ist. Diese Entscheidung erfolgt innerhalb von 20 Tagen. Wenn der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird, werden Asylsuchende im Beisein eines Rechtsanwalts angehört. Der Rechtsanwalt wird ihnen gestellt.

Wird das Verfahren zugelassen, folgt das inhaltliche Verfahren. Asylsuchenden wird eine Aufenthaltsberechtigungskarte („weiße Karte“) ausgestellt. Diese dient als Nachweis für das Aufenthaltsrecht während des Asylverfahrens. Bei der Anhörung (Einvernahme) beim BFA werden die Asylsuchenden zu ihren Fluchtgründen befragt. Sie können sich dazu von einer Vertrauensperson oder einem rechtlichen Vertreter begleiten lassen. Eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher werden gestellt. Oft werden Anhörungen jedoch nicht in die Muttersprache gedolmetscht, sondern in eine andere Sprache, die die Asylsuchenden verstehen. Asylsuchende sollten sofort mitteilen, wenn sie nicht gut verstehen, was gesagt wird.

Das BFA muss innerhalb von sechs Monaten über den Asylantrag entscheiden. Anschließend wird den Asylsuchenden der Bescheid zugestellt. Bei einer positiven Entscheidung über den

Asylantrag wird Asyl, subsidiärer Schutz oder ein humanitäres Aufenthaltsrecht erteilt. Bei einer Ablehnung muss die Person innerhalb von 14 Tagen ausreisen. Reist die Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben werden. Dazu kann sie in Abschiebehaft genommen werden.

Gegen die Entscheidung des BFA kann innerhalb einer im Bescheid genannten Frist Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben werden. Eine Beschwerde hat in der Regel aufschiebende Wirkung, das heißt, solange ihr Beschwerdeverfahren läuft, dürfen Asylsuchende nicht abgeschoben werden. Asylsuchende haben bei der Beschwerde Anspruch auf kostenlose Unterstützung durch einen Rechtsberater oder eine Rechtsberaterin, die oder der ihnen gestellt wird.

Für Personen aus als sicher eingestuften Herkunftsländern wird ein beschleunigtes Verfahren (Fast-Track-Verfahren) durchgeführt. Das gilt zum Beispiel für die Länder Algerien, Armenien, Benin, Georgien, Ghana, Kosovo, Marokko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Senegal, Serbien, Südkorea, Tunesien, Ukraine und Uruguay. Im beschleunigten Verfahren erfolgt eine schnellere Entscheidung als im regulären Verfahren. Außerdem ist bei einer negativen Entscheidung eine Abschiebung möglich, auch wenn noch eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht läuft.

Liegen neue Umstände vor, kann ein erneuter Antrag auf Asyl (Folgeantrag) gestellt werden. Das ist möglich, wenn neue Fluchtgründe bestehen oder sich die Lage im Herkunftsland wesentlich geändert hat.

Wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die im Erstverfahren nicht vorgebracht wurden, kann ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt werden.

Rechtsberatung

Ab Januar 2021 erfolgt die Rechtsberatung für Schutzsuchende im Asylverfahren durch die staatliche „Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen“, die dem Innenministerium untersteht. Unabhängige Nichtregierungsorganisationen wie die Caritas oder die Diakonie bieten ergänzende Rechtsberatung an.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Englische Bezeichnung
Antragstellung an der Grenze	Polizei	<i>Police</i>
Antragstellung im Land	Polizei	<i>Police</i>
Dublin-Verfahren	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	<i>Federal Agency for Immigration and Asylum</i>
Feststellung des Flüchtlingsstatus	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	<i>Federal Agency for Immigration and Asylum</i>
Berufung	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	<i>Federal Administrative Court</i>
Berufung in zweiter Instanz	Verwaltungsgerichtshof (VwGH) Verfassungsgerichtshof (VfGH)	<i>Administrative High Court Constitutional Court</i>
Folgeantrag	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	<i>Federal Agency for Immigration and Asylum</i>

Quelle: Country Report: Austria; aida Asylum Information Database; 2019 Update

Kontakt zur Asylbehörde:

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)
 Zentrale in Wien:
 Modecenterstraße 22
 1030 Wien
 Tel. +43 59133 98 7004
 E-Mail: BFA-Einlaufstelle@bmi.gv.at
<https://www.bfa.gv.at/>

In jedem Bundesland gibt es eine Regionaldirektion.

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Österreich?

Asylsuchende haben die Pflicht

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag im zugewiesenen Bundesland zu bleiben (Wohnsitzbeschränkung);
- mit den österreichischen Behörden zusammenzuarbeiten, d.h. die erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen einzureichen, zu Terminen zu erscheinen;
- sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen (Fingerabdrücke, Foto);
- sich ärztlich untersuchen zu lassen;
- die Behörden über ihre Adresse in Österreich und eventuelle Änderungen zu informieren.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Österreich?

Während des Asylverfahrens haben Asylsuchende

- das Recht, bis zur Entscheidung über den Antrag in Österreich zu bleiben;
- Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung;
- Anspruch auf kostenlose Dolmetscherinnen oder Dolmetscher;
- Anspruch auf Gesundheitsversorgung;
- Anspruch auf Unterbringung;
- Anspruch auf finanzielle Unterstützung, falls sie keine eigenen Mittel haben.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht für einige Länder und unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung für die Rückkehr und die Reintegration im Herkunftsland.

Weitere Informationen: www.voluntaryreturn.at

Folgende staatliche Agentur berät dazu:

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen

E-Mail: rueckkehr@bbu.gv.at

Tel. +43 800 80 8005

www.bbu.gv.at

Ausweisdokument für Asylsuchende

Asylsuchende erhalten im Zulassungsverfahren die Verfahrenskarte („grüne Karte“). Mit dieser dürfen sie sich nur in dem zuständigen Bezirk, der auf der Karte angegeben ist, aufhalten.

Wird das Asylverfahren zugelassen, erhalten Asylsuchende eine Aufenthaltsberechtigungskarte („weiße Karte“). Diese dient als Nachweis für das Aufenthaltsrecht während des Asylverfahrens. Asylsuchende dürfen sich damit im gesamten Bundesgebiet bewegen, dürfen aber nur im zugeteilten Bundesland wohnen.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Nach der Prognoseentscheidung werden Asylsuchende in einer Erstaufnahmestelle oder anderen Betreuungseinrichtung untergebracht (Verteilerquartier). Die Anreise ist für sie kostenlos. Die Grundversorgung beginnt.

Bei Folgeanträgen oder unklarer Identität bleiben Asylsuchende in einer Erstaufnahmestelle untergebracht.

Während des Zulassungsverfahrens sind Asylsuchende in einer Erstaufnahmestelle (EAST) in Traiskirchen oder Thalham oder in einem Verteilerzentrum des Bundes untergebracht.

Nachdem ihr Asylverfahren zugelassen wurde, werden sie einem der neun Bundesländer zugewiesen. Dort werden sie für die Dauer des Asylverfahrens in einer Landesunterkunft für Asylsuchende untergebracht. Diese meist kleineren Einrichtungen werden von NGOs wie Caritas oder Diakonie oder privaten Betreibern geführt.

Für Familien, alleinstehende Frauen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen gibt es spezielle Unterkünfte.

In den meisten Unterkünften bereiten die Asylsuchenden ihre Mahlzeiten selbst zu, in einigen Unterkünften werden sie vollversorgt.

In den Unterkünften werden Asylsuchende von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern betreut. In von NGOs betriebenen Einrichtungen sind diese vor Ort, privat geführte Einrichtungen werden regelmäßig von ihnen besucht. Der gesetzlich vorgesehene Betreuungsschlüssel ist allerdings zu niedrig. In privat geführten Einrichtungen fehlt es außerdem an für die Arbeit mit Geflüchteten qualifiziertem Personal.

Asylsuchende können nach einer gewissen Zeit auch selbst eine Wohnung anmieten. Dazu ist die Genehmigung des Bundeslandes erforderlich.

Während des Asylverfahrens dürfen sie nur in dem ihnen zugewiesenen Bundesland wohnen.

Grundversorgung für Asylsuchende

Asylsuchende haben während des Asylverfahrens Anspruch auf Grundversorgung, wenn sie über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen. Die Grundversorgung umfasst Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, Krankenversicherung, finanzielle Hilfen für Bekleidung und Schulbedarf, die Fahrtkosten für Termine bei Behörden sowie Information, Beratung und soziale Betreuung.

Bei Unterbringung in einer Einrichtung mit Selbstverpflegung wird ein Verpflegungsgeld ausbezahlt. Asylsuchende, die in privat gemieteten Wohnung untergebracht sind, erhalten Zuschüsse zur Miete und ein Verpflegungsgeld.

Die Beträge des Verpflegungsgelds variieren in den einzelnen Bundesländern. Für Kinder werden zum Teil reduzierte Beträge gegenüber denen für Erwachsene gezahlt.

Die Grundversorgung kann entzogen werden, zum Beispiel wenn Asylsuchende sich länger als drei Tage nicht an ihrem Wohnort aufhalten oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen.

Nach der Anerkennung des Asylantrags haben anerkannte Flüchtlinge für eine Übergangszeit von vier Monaten noch Anspruch auf Grundversorgung. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten die Grundversorgung, solange sie finanzielle Unterstützung benötigen.

Abgelehnte Asylsuchende erhalten Grundversorgung, solange sie nicht ausreisen können oder müssen.

Bei rücküberstellten Asylsuchenden kann es Schwierigkeiten geben, bis sie nach ihrer Rückkehr wieder Zugang zur Grundversorgung bekommen. Sie müssen die Grundversorgung erneut beantragen und es kann einige Zeit dauern, bis diese bewilligt wird. Daher kann es zu Obdachlosigkeit kommen und Asylsuchende sind auf die Unterbringung in Notunterkünften angewiesen.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende, die Grundversorgung erhalten, sind automatisch bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) krankenversichert. Sie erhalten ärztliche Versorgung in den Gesundheitszentren der Erstaufnahmeeinrichtungen.

Die Grundversorgung und damit die Gesundheitsversorgung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. In einigen Bundesländern, beispielsweise Wien, wird Asylsuchenden die Krankenversicherungskarte E-Card ausgestellt. Mit dieser können sie, wie alle anderen Versicherten auch, Kassenärzte aufsuchen oder sich im Krankenhaus behandeln lassen. In anderen Bundesländern müssen sie vor Facharztbesuchen ein Ersatzdokument beantragen.

Asylsuchende, die keine Grundversorgung mehr erhalten, zum Beispiel, weil sie ihre Unterkunft verlassen haben, haben nur auf medizinische Notfallversorgung Anspruch. Zu den Gesundheitszentren in den Erstaufnahmeeinrichtungen haben sie keinen Zugang mehr. Daher kann ihre ärztliche Versorgung problematisch sein. Manchmal ist eine Behandlung in Zentren für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz der einzige Ausweg.

Subsidiär Schutzberechtigte, die noch Grundversorgung erhalten, sind darüber krankenversichert. Sobald sie eine Beschäftigung aufnehmen, sind sie über den Arbeitgeber krankenversichert.

Anerkannte Flüchtlinge sind über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) oder über den Arbeitgeber krankenversichert.

Zugang zu Wohnraum

Nach der Anerkennung des Asylantrags haben anerkannte Flüchtlinge für eine Übergangszeit von vier Monaten noch Anspruch auf Grundversorgung inklusive Unterbringung. Subsidiär Schutzberechtigte haben Anspruch auf Grundversorgung inklusive Unterbringung, solange sie finanzielle Unterstützung benötigen.

Endet der Anspruch auf Grundversorgung, müssen Schutzberechtigte die Unterkünfte für Asylsuchende verlassen und eine eigene Wohnung suchen. In vielen Städten und Regionen ist der Wohnungsmarkt angespannt. Schutzberechtigte leben daher oft in prekären Verhältnissen, da ihre finanziellen Mittel nicht ausreichen.

In einigen Regionen gibt es Sozialwohnungen. Es gibt allerdings lange Wartelisten und in Wien beispielsweise muss ein vorheriger Wohnsitz von zwei Jahren nachgewiesen werden.

Für Notfälle gibt es Notschlafstellen, an denen Obdachlose einen Platz zum Schlafen finden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende haben keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie dürfen nur Saisonbeschäftigungen im Tourismus oder in der Land- oder Forstwirtschaft ausüben. Sie benötigen dafür eine Arbeitserlaubnis, die frühestens drei Monate nach der Zulassung ihres Asylantrags erteilt wird. Außerdem erfolgt eine Arbeitsmarktprüfung. Für die einzelnen Tätigkeiten werden jedes Jahr Quoten festgelegt. Sind diese erschöpft, wird keine Zulassung erteilt.

Alternativ können sie unter bestimmten Voraussetzungen gemeinnützige Tätigkeiten gegen eine geringe Vergütung ausüben.

Eine selbstständige Tätigkeit dürfen sie drei Monaten nach Zulassung des Asylantrags aufnehmen. In einigen geschützten Gewerben dürfen sie keine Tätigkeit ausüben.

Bei Einnahmen aus Beschäftigung werden die Geldleistungen der Grundversorgung gekürzt.

Asylsuchende können sich nicht als arbeitssuchend bei der österreichischen Arbeitsagentur (AMS) melden. Somit erhalten sie keine Unterstützung bei der Arbeitssuche und haben keinen Zugang zu geförderten Weiterbildungsmaßnahmen.

Für Asylsuchende besteht außerdem keine Möglichkeit, eine Lehre zu beginnen, da dies eine Arbeitserlaubnis erfordern würde. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie Praktika absolvieren.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie können sich bei der österreichischen Arbeitsagentur (AMS) melden, um bei der Arbeitssuche und Weiterbildung unterstützt zu werden.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist wegen der allgemeinen Arbeitsmarktsituation und mangelnden Deutschkenntnissen oft sehr schwierig. Auch fehlende Qualifikationen oder die erforderliche Anerkennung von Qualifikationen und Abschlüssen stellt oft eine Hürde dar.

Integrationsjahr

Das Integrationsjahr unterstützt bei der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt, bei der Arbeitssuche und Bewerbung und bei der Verbesserung der Kenntnisse der deutschen Sprache. Es wird vom Arbeitsmarktservice durchgeführt. Die Teilnahme ist verpflichtend für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, die noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben. Sie erhalten während des Integrationsjahrs eine finanzielle Beihilfe. Auch Asylsuchende, deren Anerkennung sehr wahrscheinlich ist, aktuell beispielsweise Asylsuchende aus Syrien, können am Integrationsjahr teilnehmen.

Zugang zu Sozialleistungen

Asylsuchende erhalten während des Asylverfahrens Leistungen der Grundversorgung, siehe oben unter „Grundversorgung für Asylsuchende“.

Anerkannte Flüchtlinge, deren Anspruch auf Grundversorgung geendet hat und die ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren können, können Mindestsicherung beantragen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) dient zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Wohnkosten. In einigen Bundesländern erhalten Flüchtlinge niedrigere Beträge als die, die für

österreichische Staatsangehörige vorgesehen sind. Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung sind verpflichtet, eine Arbeit zu suchen, mit dem Arbeitsmarktservice zusammenzuarbeiten und Bildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, werden die Leistungen gekürzt.

Familien haben außerdem Anspruch auf Familienleistungen wie Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.

Subsidiär Schutzberechtigte erhalten weiterhin Grundversorgung, solange sie nicht erwerbstätig sind und finanzielle Unterstützung benötigen. Die Grundversorgung ist niedriger als die Mindestsicherung, auf die anerkannte Flüchtlinge Anspruch haben. In einigen Bundesländern wird die Grundversorgung für subsidiär Schutzberechtigte durch finanzielle Mittel aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung aufgestockt.

Familienleistungen erhalten subsidiär Schutzberechtigte nur dann, wenn sie erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung mehr beziehen.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Für in Österreich lebende Kinder gilt Schulpflicht bis zur Absolvierung der 9. Klasse, normalerweise mit 15 Jahren. Kinder von Asylsuchenden besuchen öffentliche Schulen, sobald der Asylantrag zugelassen ist und sie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben.

Für Schülerinnen und Schüler mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen gibt es Übergangsklassen und Sprachförderkurse.

Für asylsuchende Jugendliche über 15 Jahren, die nicht mehr schulpflichtig sind, gibt es keine Regelbeschulung. Sie können spezielle Kurse für Flüchtlinge besuchen, die den Einstieg in das österreichische Bildungssystem und die Arbeitswelt erleichtern sollen. Schülerinnen und Schüler, die bereits die Schule in Österreich besucht haben, können als außerordentliche Schülerinnen und Schüler ein freiwilliges 10. Schuljahr absolvieren. Diese Angebote stehen allerdings nicht in allen Bundesländern zur Verfügung.

Asylsuchende können keine Lehre absolvieren, da dies eine Arbeitserlaubnis erfordern würde.

Im Bereich der Erwachsenenbildung gibt es unterschiedliche Angebote, die auch Asylsuchenden offenstehen, zum Beispiel im Bereich Basisbildung und Vorbereitung auf den Pflichtschulabschluss. Einige Angebote stehen nur Asylsuchenden zur Verfügung, deren Anerkennung sehr wahrscheinlich ist.

Für international Schutzberechtigte gibt es keine Einschränkungen beim Zugang zu Bildungsmaßnahmen. Sie dürfen auch eine Lehre machen, da sie vollen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht eine Ausbildungspflicht: Sie müssen nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine weiterführende Schule besuchen, eine Lehre absolvieren oder eine andere Art der Ausbildung machen.

Zugang zu Sprachkursen

In einigen Unterkünften werden Deutschkurse für Asylsuchende angeboten. Außerdem bieten NGOs oder private Initiativen Sprachkurse an. Das Angebot ist in den einzelnen Bundesländern

unterschiedlich. Viele Kurse decken nur ein Anfängerniveau ab. Einige Angebote stehen nur Asylsuchenden zur Verfügung, deren Anerkennung sehr wahrscheinlich ist.

Schutzberechtigte erhalten im Rahmen des Integrationsjahrs bei Bedarf Deutschunterricht. Der österreichische Arbeitsmarktservice und der Österreichische Integrationsfonds informieren über Angebote.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Nach dem österreichischen Asylgesetz gibt es keine Definition von vulnerablen Gruppen. Das Gesetz sieht jedoch besondere Bestimmungen für unbegleitete Minderjährige und für Opfer von sexueller Belästigung, von Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung und von Gewalt vor.

Asylsuchende werden in den Erstaufnahmezentren (EAST) ärztlich untersucht. Im Zulassungsverfahren werden ärztliche Berichte angefragt, um zu beurteilen, ob Abschiebungshindernisse vorliegen. Anträge von Asylsuchenden, die Opfer von Folter oder psychischer, physischer oder sexueller Gewalt sind, dürfen im Zulassungsverfahren nicht zurückgewiesen werden.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen befragen Psychologinnen und Psychologen die Asylsuchenden nach psychischen Störungen in Folge von Folter oder Gewalt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Asylverfahren auf die besonderen Bedürfnisse Rücksicht genommen wird.

Asylsuchende, die als Fluchtgrund die Furcht vor Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung angeben, werden von einer Person desselben Geschlechts angehört.

Asylsuchende mit psychischen oder körperlichen Einschränkungen müssen ihrem Bedarf entsprechend untergebracht und betreut werden. Es gibt keinen festgelegten Mechanismus für die Erkennung von vulnerablen Asylsuchenden. Daher hängt es von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und anderen Mitarbeitenden der Unterkünfte und nicht zuletzt von den Asylsuchenden selbst ab, angemessene Bedingungen für die Unterbringung zu beantragen.

Für unbegleitete Minderjährige gibt es spezielle Unterkünfte. Für andere vulnerable Personen, beispielsweise alleinstehende Frauen und Mütter, gibt es nur in einigen Bundesländern spezielle Unterkünfte. In größeren Einrichtungen gibt es abgetrennte Bereiche für sie. Weitere spezielle Unterkünfte gibt es für traumatisierte oder kranke Asylsuchende oder solche mit Behinderungen.

Über die Unterbringung wird individuell im Einzelfall entschieden. Bei Familien kann es zu Trennungen kommen, wenn Angehörige über die Familienzusammenführung später einreisen.

Opfer von Menschenhandel erhalten im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen bestimmte Opferrechte und Unterstützung durch spezialisierte Nichtregierungsorganisationen.

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die zuständige Dublin-Einheit in Österreich. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft im Zielland und geht auf die Behörden im Zielland über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die besonderen Bedarfe vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Beraterinnen und Berater sollten bei kritischen Fällen wenn möglich

Kontakt zu den überstellten Personen halten. Falls deren Bedarfe nach Ankunft nicht berücksichtigt werden, können sie gegebenenfalls aktiv werden und Hilfskontakte organisieren.

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie kann es zu Abweichungen und Einschränkungen kommen. Bitte informieren Sie sich vor Ort über die aktuellen Angebote.

Infomaterial zu Österreich für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

Infobroschüren des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, z.B. „Erstinformation über das Asylverfahren“ und „Merkblatt über Rechte und Pflichten von Asylwerbern“ auf Arabisch, Bengali, Chinesisch, Dari, Deutsch, Englisch, Französisch, Hindi, Paschtu, Russisch, Somalisch und Sorani: <https://www.bfa.gv.at/401/start.aspx>

„Das österreichische Asylverfahren einfach erklärt“

Internetseite der Vienna Law Clinics auf Deutsch, Englisch, Farsi, Somalisch, Paschtu und Arabisch: <http://www.asyl-faq.at/>

„Dein Asylverfahren in Österreich“

Broschüre des UNHCR für unbegleitete Minderjährige, auf Arabisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Paschtu, Somalisch: <http://deinasylverfahren.at/>

Refugees.Wien

Serviceplattform des „Fonds Soziales Wien“ zur Orientierung für Geflüchtete in Wien, mit Informationen zu den Themen Soziales, Zusammenleben, Bildung, Asylverfahren, Beratung, Grundversorgung, Wohnen, Gesundheit, Arbeiten und Sprache auf Arabisch, Deutsch, Englisch und Farsi: <https://www.refugees.wien/infos-fuer-gefluechtete/>

w2eu.info – welcome to europe

Unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge in Österreich auf Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi, zusammengestellt von einem Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika: <https://w2eu.info/en/countries/austria>

„Wohnen in Wien. Ein Ratgeber für geflüchtete Personen“

Ratgeber der Initiative „Flüchtlinge Willkommen“ auf Deutsch, Arabisch und Farsi: www.fluechtlinge-willkommen.at/

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Caritas Österreich

Erste Kontaktstelle sind die Sozialberatungsstellen bei den Caritasverbänden vor Ort.

Suche der nächsten Beratungsstelle über

<https://www.caritas.at/hilfe-beratung/menschen-in-not/>

Kontaktdaten der Caritas in den Diözesen: <https://www.caritas.at/ueber-uns/kontakt/>

Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH

Steinergasse 3/12

1170 Wien

Tel. +43 1 402 67 54

E-Mail: fluechtlingsdienst@diakonie.at

Angebote des Diakonie Flüchtlingsdienstes österreichweit:

<https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/einrichtungen>

Österreichisches Rotes Kreuz

Tel. +43 1 58900-0

www.rotekreuz.at

Beratung und Begleitung im Verfahren zur Familienzusammenführung für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte:

<http://meinefamilie.rotekreuz.at/benefizientinnen/beratung/>

Rechtsberatung

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH)

E-Mail: rechtsberatung@bbu.gv.at

Tel. +43 1 2676 8709 400

www.bbu.gv.at

Caritas Österreich

Unabhängige Rechtsberatung für Asylsuchende

Angebote in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg, Wien

Bitte erfragen Sie die Kontaktdaten bei der Sozialberatungsstelle in Ihrer Nähe:

<https://www.caritas.at/hilfe-beratung/menschen-in-not/>

Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH

Unabhängige Rechtsberatung für Asylsuchende in Wien, Salzburg, Kärnten, Tirol

Suche der nächsten Beratungsstelle:

<https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/unsere-arbeit/beratung>

(Stichwort: „unabhängige Beratung“)

Gesundheitsversorgung und Beratung

AmberMed
Oberlaaer Straße 300-306
1230 Wien
Tel. +43 1 58900847
E-Mail: amber@diakonie.at
www.amber-med.at

Ambulante medizinische Versorgung für Menschen ohne Versicherungsschutz

Sprachkurse

Tiroler Soziale Dienste GmbH
Sterzinger Straße 1
6020 Innsbruck
Tel. +43 512 21440
E-Mail: office@tsd.gv.at
www.tsd.gv.at
<https://www.tsd.gv.at/kursbuch.html>
Deutschkurse für Asylsuchende

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)
Standorte: www.integrationsfonds.at/standorte
Integrationszentren und mobile Beratungsstellen
Förderung von Deutschkursen für Schutzberechtigte
Online-Lehreinheiten: <https://sprachportal.integrationsfonds.at/onlinekurse>

Caritas der Erzdiözese Wien
Albrechtskreithgasse 19-21
1160 Wien
Tel. +43 1 8782-0
E-Mail: office@caritas-wien.at
Deutschkurse für Asylsuchende in Wien
<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/ausbildung-arbeit/deutschkurse-arbeitsmarkt/deutschkurse-fuer-asylwerberinnen/>

Bildung

Zentrale Beratungsstelle für Basisbildung und Alphabetisierung

B!ll – Institut für Bildungsentwicklung

Petrumstraße 12

4040 Linz

Tel.: +43 800 244 80

E-Mail: office@alphabetisierung.at

www.alphabetisierung.at

Basisbildung und Vorbereitung für Pflichtschulabschlüsse für Jugendliche und Erwachsene

Anerkennung von Qualifikationen

Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Perspektive – Anerkennungs- und Weiterbildungsberatungsstelle für NeuzuwanderInnen und Asylberechtigte

Nordbahnstraße 36

1020 Wien

Tel. +43 1 58 58 019

E-Mail: ast.wien@migrant.at

Weitere Anlaufstellen in Linz, Graz und Innsbruck:

<https://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>

Beratung für vulnerable Gruppen

LEFÖ – IBF (Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel)

Lederergasse 35/12-13

1080 Wien

Telefon: +43 1 79 69 298

E-Mail: ibf@lefoe.at

<http://lefoe.at/index.php/ibf.html>

Beratung und Unterstützung für Opfer von Frauenhandel (sichere Unterbringung in geheimen Wohnungen, Kriseninterventionen, psychosoziale und rechtliche Beratungen, Zugang zu medizinischer Versorgung, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung)

NIPE – Netzwerk für Interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung

<http://nipe.or.at/>

Mitgliedsorganisationen in den Bundesländern:

<http://nipe.or.at/mitgliedsorganisationen/index.html>

Psychotherapiezentren für die Behandlung traumatisierter Geflüchteter

Unterkünfte

Caritas Wien – Asylzentrum

Inzersdorferstraße 127

1100 Wien

Tel. +43 1 427 880

E-Mail asylzentrum@caritas-wien.at

<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-fluechtlinge/asylzentrum/>

Sozialberatung, Orientierung am Wohnungsmarkt für Asylsuchende, Vermittlung von Obdachlosen an Unterkünfte

WIWA – Wohnen in Wien

Künstlergasse 11/5.OG

1150 Wien

Tel. +43 1 9054024-72

E-Mail: wiwa@diakonie.at

<https://diakonie.at/einrichtung/wohnberatungsstelle-wiwa>

Wohnberatungsstelle des Diakonie Flüchtlingsdiensts, Beratung und Unterstützung bei der Wohnraumsuche für Asylsuchende und Schutzberechtigte in Wien

Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen

E-Mail: rueckkehr@bbu.gv.at

Tel. +43 800 80 8005

www.bbu.gv.at

Regionale Angebote – Wien

Caritas der Erzdiözese Wien – Sozialberatung

Sozialberatung Wien

Mommsengasse 35

1040 Wien

Tel. +43 1 545 45 02

E-Mail: sozialberatung-wien@caritas-wien.at

<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/beratung-nothilfe/soziale-finanzielle-notlagen/sozialberatung/>

Sozialberatung für Menschen in sozialen und finanziellen Notlagen, Weitervermittlung an spezialisierte Dienste, beispielsweise Rechtsberatung

Caritas der Erzdiözese Wien – Asylzentrum

Inzersdorferstraße 127

1100 Wien

Tel. +43 1 427 880

E-Mail asylzentrum@caritas-wien.at

<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-fluechtlinge/asylzentrum/>

Sozialberatung für Asylsuchende in Wien, die in der Grundversorgung untergebracht sind: Information, Antragstellung, Auszahlung, Krankenversicherung, Wohnungssuche

Verein Projekt Integrationshaus

Beratungsstelle für AsylwerberInnen und Flüchtlinge in der Grundversorgung

Schweidlgasse 38/1

1020 Wien

Tel. +43 1 33 44 592

E-Mail: beratungsstelle@integrationshaus.at

www.integrationshaus.at/de/angebote-kurse

Allgemeine Sozialberatung und Rechtsberatung für Asylsuchende, Sprachkurse

Weitere Adressen von Beratungsstellen in Wien:

<https://www.refugees.wien/infos-fuer-gefluechtete/beratung/>

Regionale Angebote – Innsbruck

Caritas Tirol

Sozialberatungsstelle Innsbruck

Heiliggeiststraße 16

6020 Innsbruck

Tel. +43 512 7270-15

E-Mail: beratungszentrum.caritas@dibk.at

Weitere Sozialberatungsstellen in Tirol:

<https://www.caritas-tirol.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/sozialberatungen/sozialberatungsstellen/>

FLUCHTpunkt

Verein arge Schubhaft

Jahnstraße 17

6020 Innsbruck

Tel. +43 512 58 14 88

E-Mail: info@fluchtpunkt.org

www.fluchtpunkt.org/

rechtliche und psychosoziale Beratung für Geflüchtete



Weitere Adressen von Beratungsstellen, Bildungsangeboten und Flüchtlingsinitiativen in den einzelnen Bundesländern bei „asylkoordination österreich“:
<http://www.asyl.at/de/adressen/beratungsstellen/>

Quellen

- Country Report: Austria; aida Asylum Information Database, 2019 Update;
<https://www.asylumineurope.org/reports/country/austria>
- asylkoordination österreich, Infoblätter „AsylKOORDINATEN“,
<http://www.asyl.at/de/info/infoblaetter/>
- Caritas Österreich, Fachstelle Integration, Migration und Asyl
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Infobroschüren,
<https://www.bfa.gv.at/401/start.aspx>
- Flüchten – Ankommen – Bleiben!? Monitoring-Bericht – 25 Jahre Integrationshaus,
Verein Projekt Integrationshaus, Oktober 2020,
<https://www.integrationshaus.at/de/publikationen/monitoringbericht>

